

Für den Handball-Verband Brandenburg gilt die Spielordnung des Deutschen Handball-Bundes (SpO/DHB). Ergänzende Regelungen sind in der nachstehenden Spielordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (SpO/HVB) festgelegt.

§ 1 Spielverkehr

1. Die Technische Kommission (TK) leitet den gesamten Spielbetrieb auf Landesebene, dabei den Jugendspielbetrieb in Verbindung mit dem Landesjugendausschuss.
2. Festlegungen für das aktuelle Spieljahr sind in den Durchführungsbestimmungen für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele geregelt.
3. Die Staffelleiter sind Spielleitende Stelle.
4. Die TK bestätigt auf Vorschlag des Männerwartes die Spielleitenden Stellen für den Männerbereich, auf Vorschlag des Frauenwartes die Spielleitenden Stellen für den

Internet Explorer Browser starten.Ink

Frauenbereich und auf Vorschlag des

Landesjugendausschusses die Spielleitenden Stellen für den Jugendbereich (m/w).

5. Für den Spielbetrieb auf Kreisebene sind die Kreisfachverbände (KFV), Kreisfachausschüsse (KFA) bzw. Kreishandballverbände (KHV) zuständig.

§ 2 Formen des Spielverkehrs

1. Der Handball-Verband Brandenburg organisiert und leitet alle verbandlichen Wettbewerbe.
2. Überkreisliche Wettbewerbe, aber keine verbandlichen Wettbewerbe, werden unter Leitung eines Kreises durchgeführt.
3. Die durch Vertrag vereinbarten zwischenverbandlichen Wettbewerbe werden durch die im Vertrag bestimmten Stellen geleitet.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

1. Voraussetzung zur Teilnahme nach § 3 Abs. 1 d) SpO/DHB (Mannschaften, die sich aus Mitgliedern eines Vereins, der einem anderen Nationalverband der IHF angehört, zusammensetzen) ist die Genehmigung durch das Präsidium des HVB und die Zustimmung des zuständigen Verbandes.
2. Ausländische Mannschaften können in der Landesliga und der Verbandsliga des Handball-Verbandes Brandenburg spielen.
3. Mannschaften anderer Landesverbände des DHB können in den Spielklassen des HVB spielen, können aber nicht Landesmeister werden.

§ 4 Spielgemeinschaften

1. Über die Zulassung von Spielgemeinschaften zum Spielverkehr entscheidet die TK des HVB.

§ 5 Internationaler Spielverkehr

§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten

1. Internationale Spiele bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des HVB.
2. Die Anträge sind gebührenpflichtig.

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

1. Die Anträge (Vordruck) zur Austragung internationaler Spiele sind mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin an die Geschäftsstelle des HVB einzureichen.
2. Für Spiele im kleinen Grenzverkehr kann die Genehmigung jeweils für eine Spielsaison erteilt werden.

§ 8 Spieljahr

§ 9 Spielsaison

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

§ 13 Beantragung der Spielberechtigung

1. Die Passstelle des HVB ist die Geschäftsstelle.
2. Die Spielberechtigung ist auf einem vom HVB herausgegebenen Vordruck zu beantragen, dem bei der Erstaussstellung die Kopie der Abstammungsurkunde / Geburtsurkunde vorzulegen ist.

3. Dem Antrag sind die zu entrichtenden Gebühren in Form von Wertmarken beizufügen.
4. Der Spielausweis ist vom Verein mit einem zeitnahen Lichtbild zu versehen. Lichtbild sowie Spielausweis sind mit dem Vereinsstempel abzustempeln.
5. Für Spieler mit vertraglicher Bindung an einen Verein ist auf dem Spielausweis der Vermerk "Vertragsspieler" sichtbar zu machen.
6. Die Spielberechtigung für Jugendliche dokumentiert ein grüner und für Erwachsene ein grauer Spielausweis. Das Doppelspielrecht wird auf Antrag in den grünen Spielausweis eingetragen. Dem Antrag auf Erteilung des Doppelspielrechts § 19 SpO DHB muss die abgestempelte und unterzeichnete ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original beigelegt sein.

§ 14 Erteilung der Spielberechtigung

§ 15 gestrichen

§ 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz

§ 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft

§ 18 Jugendlicher, Jugendspieler

§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern

§ 20 Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften

§ 21 Durchführung von Jugendspielen

§ 22 Jugendschutzbestimmungen

§ 23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren

§ 24 gestrichen

§ 25 gestrichen

§ 26 Dauer der Wartefrist

§ 27 Wegfall der Wartefrist

§ 28 Auswahlmaßnahmen während der Wartefrist

§ 29 gestrichen

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

§ 31 Bindung an einen Verein

§ 32 Vertragsform, Vertragsinhalt

§ 33 Vertragsanzeige

§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende

§ 35 Wartefrist

§ 36 Spielervermittlung

§ 37 Altersklassen

1. Seniorinnen ab 35 Jahre / Senioren ab 40 Jahre
2. Zur Durchführung eines Spielbetriebes im Bereich für Senioren und Seniorinnen wird eine gesonderte Durchführungsbestimmung bei Bedarf erarbeitet.
3. Die Kreise können abweichende Regelungen bei Beachtung von Abs.1 treffen

§ 38 gestrichen

§ 39 Einteilung, Zuständigkeiten

1. Im HVB wird auf Landesebene im Erwachsenenbereich in der Brandenburgliga, Verbandsliga und Landesliga gespielt. In der Jugend (m/w) A,B,C,D in der Oberliga und in der Jugend (m/w) A, B, C und D in der Landesliga.
2. Das Präsidium erlässt auf Antrag der Technischen Kommission bis zum 20.06. d. J. die Durchführungsbestimmungen für das nächstfolgende Spieljahr/Spielsaison.
3. Höchste Spielklasse auf Kreisebene ist die Kreisliga. Die Benennung weiterer Spielklassen obliegt den KFV / KFA / KHV.
4. In den einzelnen Spielklassen (ausgenommen Brandenburgliga Männer/Frauen und Oberliga Jugend A, B und C) können gleichberechtigte nebengeordnete Staffeln nach territorialen Gesichtspunkten gebildet werden.
5. Über die Einreihung in die jeweilige Staffel entscheidet die TK des HVB unter Berücksichtigung des territorialen Faktors.
6. Die KFV/KFA/KHV können für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen treffen.
7. Die durch Vertrag der Handballverbände Brandenburg und Berlin gebildete Oberliga

Berlin-Brandenburg (Männer/Frauen) ist im Sinne von § 39 Abs. (1) SpO/DHB die Spielebene „Oberliga“.

§ 40 Spielklasseneinordnung

1. In die Oberliga Jugend B, C und D können zwei Mannschaften eines Vereines aufgenommen werden. Die Einordnung der Mannschaften kann auch in die gleiche Staffel erfolgen.
2. Bei Einordnung von zwei Mannschaften eines Vereins in eine Staffel ist nach dem 1. Einsatz von Spieler/Spielerinnen in der Spielsaison ein Wechsel zwischen den Mannschaften unzulässig. (§ 55 tritt nicht in Kraft)
3. Die Teilnahme der Jugendmannschaften am Spielbetrieb in der Oberliga setzt Qualifikationen voraus.
4. Steigt eine Mannschaft aus der Jugendoberliga ab, kann eine unterklassige Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft wieder aufsteigen.

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

1. Die Spielklassenübertragung wird auf Vorschlag der TK und bei Jugendmannschaften mit Zustimmung des Landesjugendausschusses durch das Erweiterte Präsidium bestätigt. Sie ist nur zu Beginn eines neuen Spieljahres möglich.
2. Entsprechende Anträge sind bis zum 30.05. d.J. an den HVB zu stellen.

§ 42 Meisterschaftsspiele

1. Durchführungsbestimmungen und Spielpläne müssen den beteiligten Vereinen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Spielsaison zur Verfügung stehen.
2. Für jede an den Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft wird ein Spielklassenbeitrag erhoben. Die Höhe des Spielklassenbeitrages und der Zahlungstermin sind in den Durchführungsbestimmungen bekannt zu geben.
3. Nichtbezahlung des geforderten Spielklassenbeitrages führt zum Verlust der Zulassung der Mannschaften zum Spielverkehr im HVB.

§ 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

1. Die Kreise können im Rahmen ihres Spielbetriebes andere Regelungen treffen.

§ 45 Pokalspiele

1. Bei der Pokalmeisterschaft wird um den Wanderpokal des HVB gespielt.
2. Die Teilnahme an der Pokalmeisterschaft des HVB ist für alle Vereine die mit Männer - und / oder Frauenmannschaften auf Landesebene und in der Oberliga Berlin-Brandenburg spielen, Pflicht.
3. Die Meldung zum HVB Pokal für weitere Mannschaften und Kreispokalsieger hat bis 01.08. eines Jahres an den HVB zu erfolgen.

§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels

1. Absetzung und Verlegung eines Spieles sind auf dem vom HVB herausgegebenen Vordruck zu beantragen.
2. Die Anträge einschließlich der Stellungnahme des am Spiel beteiligten Vereins müssen mindestens 12 Tage vor dem Spieltermin der Spielleitenden Stelle vorliegen.
3. Die Spielleitende Stelle muss 10 Tage vor dem bisherigen Spieltermin die betroffenen Vereine und den Schiedsrichteransetzer über die Absetzung bzw. Verlegung informieren.
4. Bei erforderlichen Spielverlegungen gemäß § 82 SpO/DHB dominiert bei der Neuansetzung der Hallenbereitstellungstermin, die Zustimmung des Gegners ist demgegenüber zurückzusetzen.
5. Anträge auf Spielverlegung wegen Abschluss von Freundschaftsspielen sind unzulässig.
6. Veränderungen der Anwurfzeit, bei Beibehaltung des Spieltages lt. Spielplan, werden von der Spielleitenden Stelle auch ohne Antragsformular auf schriftlichen Antrag entschieden.
7. Spielverlegungen sind gebührenpflichtig. Die Entscheidung trifft die Spielleitende Stelle gemäß Durchführungsbestimmungen.

§ 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

§ 48 Schadensregulierung bei Spelausfall

1. Ist ein verspätetes Erscheinen oder Nichtantreten einer Mannschaft durch besondere Umstände bedingt, die sie nicht zu vertreten hat, hat der Verein eine ausführliche

schriftliche Begründung, diese muss vom Abteilungsleiter Handball des Vereins oder seinem Stellvertreter bzw. einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein, mit Beweismitteln innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel der Spielleitenden Stelle einzureichen.

2. Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde selbstverschuldet oder wegen einer Sperre in fremder oder in eigener Halle nicht an, hat sie ein Spiel abgesagt oder ist die Heimhalle gesperrt, ist das Rückspiel in jedem Fall in der Halle des Gegners anzusetzen.
3. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde selbstverschuldet oder wegen einer Sperre in fremder oder in eigener Halle nicht an, kann die gegnerische Mannschaft 50 % der nachgewiesenen Fahrkosten (DB AG 2. Klasse oder öffentl. Busunternehmen) für das Spiel in der Hinrunde als Schadenersatz verlangen.
4. Der Schiedsrichter hat das Recht, ein Freundschaftsspiel abubrechen, wenn ein nachfolgend angesetztes Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel nicht pünktlich beginnen könnte.
5. Kommt ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht zur Austragung, hat jeder Verein seine Kosten selbst zu tragen.
6. Wird ein Spiel, das infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen werden konnte, neu angesetzt, hat jeder Verein seine Kosten selbst zu tragen.

§ 49 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

1. Spielverlustwertungen für Spiele der Jugend F bis C nach § 75 und § 87 SpO/DHB sind zulässig. Konkretisierungen erfolgen in den Durchführungsbestimmungen

§ 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen

§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

1. Die Entscheidung nach § 52 Abs. 1 SpO/DHB trifft das Präsidium des HVB auf Vorschlag der TK des HVB, bei Jugendmannschaften mit Zustimmung des Landesjugendausschusses.

§ 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalspiels aufgrund eines Urteils

§ 54 Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform

§ 55 Festspielen

§ 56 Spielkleidung

1. Die Heimmannschaft ist verpflichtet, grundsätzlich in der von ihr gemeldeten erstgenannten Spielkleidung anzutreten.
2. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss auf Weisung des erstgenannten Schiedsrichters die Gastmannschaft die Spielkleidung wechseln.
3. Tritt eine Heimmannschaft nicht in der gemeldeten erstgenannten Spielkleidung an, geht die Wechselflicht auf die Heimmannschaft über.
4. Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
5. Das Emblem des HVB darf auf Sportkleidung nur von Auswahlmannschaften des HVB, Schiedsrichtern und Mitarbeitern des Verbandes getragen werden.

§ 57 Meisterschaften

1. Der HVB spielt folgende Meisterschaften und Wettbewerbe im Hallenhandball aus:
 - a) Landesmeisterschaft der Frauen und Männer (Brandenburgliga).
 - b) Landesmeisterschaft der männlichen und weiblichen Jugend A, B, C, D.
 - c) Pokalmeisterschaft der Frauen und Männer.
 - d) Bestenermittlung der männlichen und weiblichen Jugend E.

§ 58 Deutscher Handball - Meister

§ 59 Zuständigkeiten

§ 60 Organisation der Spiele

1. Das Erweiterte Präsidium entscheidet auf Vorschlag der TK des HVB über die Wettkampfsysteme im Erwachsenenbereich auf Landesebene.
2. Das Erweiterte Präsidium entscheidet auf Vorschlag der TK des HVB mit Zustimmung des Landesjugendausschusses über die Wettkampfsysteme im Jugendbereich auf Landesebene.
3. Die Kreise treffen die Regelungen für ihre Wettkampfsysteme.

§ 61 Bundesligen und Zweite Bundesligen – Männer und Frauen

§ 62 gestrichen

§ 63 Auf- und Abstiegsregelung - Männer und Frauen

1. Jedem Kreismeister muss der Aufstieg zur Spielteilnahme auf Landesebene ermöglicht werden, dazu sind Qualifikationsspiele zulässig.
2. Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht, so steigt nach gleitender Reihenfolge die in der Staffel/Gruppe jeweils nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft, bis max. Platz 3, auf. Die Einschränkung gilt nicht für den Jugendbereich.
3. Die Mannschaft gemäß § 63 Absatz (2) SpO/DHB werden in die Oberliga Berlin-Brandenburg eingegliedert.
4. Die Landesmeister der Männer/Frauen (Brandenburgliga) können in die Oberliga Berlin-Brandenburg aufsteigen, die Landesmeister der männlichen und weiblichen Jugend können in die Jugend-Regionalliga ihrer Altersklasse aufsteigen.

§ 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen

§ 65 Sicherheit

§ 66 Spieler der Bundesligen

§ 67 Erteilung der Spielberechtigung

§ 68 Spielerliste

§ 69 Ausleihe von Spielern

§ 70 Zweifachspielrecht

§ 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen

§ 72 Trainer-Anstellung

§ 73 Freundschaftsspiele

§ 74 Spielleitende Stelle

§ 75 Besondere Spielformen

§ 76 Schiedsrichteransetzungen

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele erfolgt durch die Technische Kommission.
2. Die KfV/KFA/KHV regeln die Ansetzungen in ihrem Bereich.
3. Im Bereich des HVB ist für jede am Spielbetrieb auf Landesebene, der Oberliga Berlin-Brandenburg, der Regionalliga und der Bundesligen teilnehmende Mannschaft ein einsetzbares Schiedsrichterpaar mit gültiger Lizenz zu melden. Für jede weitere Mannschaft ist ein weiterer Schiedsrichter mit gültiger Lizenz zu melden. Diese Meldung muss mit der Mannschaftsmeldung erfolgen. Ist ein Schiedsrichter nach erfolgter Meldung langfristig nicht einsetzbar, ist dafür ein Ersatz nachzumelden.
4. Die Meldung von Schiedsrichtern für den Spielbetrieb auf Kreisebene regeln die KfV / KHV / KFA.

§ 77 Ausbleiben des Schiedsrichters

§ 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

§ 79 Zeitnehmer, Sekretär

1. Zu jedem Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiel werden Zeitnehmer und Sekretär vom Heimverein gestellt.
2. Bei Ausscheidungs- und Entscheidungsspielen werden Zeitnehmer und Sekretär von der Technischen Kommission angesetzt.
3. Zeitnehmer und Sekretär müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Aufgaben vertraut sein.
4. Für jede am Spielbetrieb der Bundesligen, der Regionalliga, der Oberliga Berlin-Brandenburg, der Brandenburgliga, Verbandsliga und Oberliga A-Jugend teilnehmende Mannschaft sind Zeitnehmer und Sekretär entsprechend der von den Spielklassen geforderten Anzahl zu melden. Diese müssen ausgebildet und regelmäßig weitergebildet sein. Die Meldung hat mit der Mannschaftsmeldung zum Spielbetrieb zu erfolgen.
5. Zeitnehmer und Sekretär für Bundesligen, der Regionalligen, Oberliga Berlin-Brandenburg, der Brandenburgliga, Verbandsliga und Oberliga A-Jugend müssen über eine gültige Lizenz verfügen.

§ 80 Spielaufsicht

§ 80 a Technischer Delegierter der Bundesligen

§ 81 Spielbericht

1. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die Spielberichte mindestens 6 Jahre nach Abschluss des Spieljahres aufzubewahren.

§ 82 Abstellen von Spielern

1. Spiele von Männer- oder Frauenmannschaften werden bei Abstellung von Jugendspielern mit Spielrecht / Teilnahmerecht für Männer- oder Frauenmannschaften nicht verlegt.

§ 83 Sperre**§ 84 Hallen- oder Platzsperre****§ 85 Trainer, Mannschaftsoffizielle****§ 86 Dopingverbot****§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten****§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten**

Die Spielordnung des HVB tritt am 12.04.2008 in Kraft.